



Vers. 06.12.2017, Am

## **Richtlinie betreffend Beiträge an die**

# **Förderung von Biotopbäumen**

vom 01. Januar 2018

## **1. Grundsätzliches**

1. Biotopbäume zeichnen sich durch besondere Merkmale aus, meist handelt es sich um alte und dicke Bäume. Sie bilden im Ökosystem Wald ein Mikrohabitat mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald (BAFU, Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019).
2. Diese Richtlinie regelt die Abgeltung des Nutzungsverzichtes von Biotopbäumen im Wirtschaftswald. Sie bezweckt, langfristig Lebensraum für spezialisierte altholzgebundene Arten verfügbar zu machen und den Totholzanteil im Zürcher Wald nach und nach zu erhöhen.
3. Die Richtlinie gilt für Biotopbäume in Wäldern mit Vorrangfunktion «Holznutzung» bzw. ohne Vorrangfunktion. In Wäldern mit Vorrangfunktion «Schutz vor Naturgefahren» bzw. «biologische Vielfalt» geschieht die Förderung von Biotopbäumen indirekt durch die entsprechenden Instrumente (NaiS, Waldreservate, Eichenförderung etc.). Durch die freiwillige vertragliche Sicherung von Biotopbäumen soll ein Netz von ökologisch wertvollen Bäumen in ansonsten intensiv genutzten Wäldern entstehen.
4. Beitragsberechtigt sind alle Eigentümerkategorien mit Ausnahme von Bund, Staat, Bahnen, Elektrizitäts- und andere Werke, die ihre Kosten auf die Benützer abwälzen können.
5. Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

## **2. Rechtsgrundlagen und Verfahren**

### **2.1. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 38
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 41
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KaWaG): § 22 und § 24 b

## **2.2. Verfahren**

Waldeigentümer, die ein Gesuch um Förderung von Biotopbäumen stellen möchten, wenden sich an ihren Revierförster. Er prüft und priorisiert die Gesuche in seinem Revier und ist zuständig für die Durchführung des entsprechenden Verfahrens.

Folgende Verfahrensschritte durchläuft ein Gesuch zur Förderung von Biotopbäumen:

1. Anfangs Jahr teilt der Forstkreis (Kreisforstmeister) das Budget für Biotopbäume pro Forstrevier zu.
2. Der Revierförster beantragt dem Kreisforstmeister für das laufende Jahr eine Auswahl an Biotopbäumen aus seinem Revier.
3. Der Kreisforstmeister prüft die Auswahl des Revierförsters und legt fest, welche Bäume gefördert werden können.
4. Der Revierförster erhebt die notwendigen Angaben für den Vertrag. Der Kreisforstmeister erstellt einen Biotopbaumvertrag, der durch Eigentümer, Revierförster und Kreisforstmeister unterzeichnet wird.
5. Der Baum wird durch den Revierförster vor Ort markiert, die Koordinaten werden ins kantonale GIS eingetragen und die Daten gemäss Weisung der Abteilung Wald zugänglich gemacht.
6. Der Kanton richtet den Beitrag an den Eigentümer aus.
7. Der Revierförster kontrolliert und erneuert bei Bedarf die Markierungen am Baum.

## **3. Beitragsvoraussetzungen und Beitrag**

### **3.1. Vertrag**

Als Voraussetzung zur Förderung eines Biotopbaumes unterzeichnen Waldeigentümer, Revierförster und Kreisforstmeister den Vertrag gemäss Anhang 1. Folgende Punkte sind zwingender Vertragsinhalt:

- Der Eigentümer verzichtet auf die Nutzung des Baumes und lässt das Totholz beim Ableben des Baumes im Bestand liegen.
- Der Eigentümer duldet allfällige Erhebungen zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Kontrolle.
- Der Eigentümer duldet die Markierung des Baumes durch den Forstdienst.
- Der Eigentümer ist einverstanden, dass der Kanton die Daten zum Baum veröffentlichen darf.
- Bei einem Eigentumsübergang (Verkauf, Schenkung) oder einem Rechtsgeschäft, das den Erhalt des Biotopbaumes gefährden kann (z.B. Verpachtung), ist die vertragliche Verpflichtung zum Erhalt des Biotopbaumes an den Rechtsnachfolger bzw. den Vertragspartner zu überbinden. Hält sich dieser nicht an den Vertrag, bleibt der Vertragsunterzeichnende gegenüber dem Kanton in der Pflicht.

### **3.2. Kriterien und Prioritäten zur Biotopbaum-Ausscheidung**

Damit ein Biotopbaum förderungswürdig ist, muss er folgende Kriterien erfüllen:

- Der Baum steht in einer Fläche mit Vorrangfunktion «Holznutzung» resp. «ohne Vorrangfunktion» gemäss Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010.
- Es handelt sich um eine einheimische Baumart.
- Der Baum darf weder tot noch kurz vor dem Absterben sein.
- Als Mindestdurchmesser gilt für Laubholz ein BHD von 60 cm, für Nadelholz ein BHD von 70 cm.  
Der Kreisforstmeister kann in begründeten Fällen auch dünnere Bäume als Biotopbäume anerkennen (z.B. bei Baumarten, die kaum diese Dimensionen erreichen können wie z.B. Eibe oder Mehlbeere).
- Der Baum weist mindestens ein ökologisches Merkmal gemäss Merkmalstabelle (Anhang 2) auf.
- Der Baum muss gemäss gegenwärtiger Beurteilung an einem risikoarmen Standort stehen, das heisst in der Regel eine Baumlänge von Strassen, Rastplätzen usw. entfernt, so dass er bis zum Zerfall stehenbleiben kann.

Folgende Biotopbäume sollen bei der Auswahl Priorität haben:

- Geeignete Bäume in Beständen, in denen demnächst Nutzungseingriffe anstehen.
- Bäume mit Vorkommen seltener Arten (z.B. Flechten, holzbewohnende Käfer).
- Bäume, die mehrere ökologische Merkmale gleichzeitig aufweisen.

### **3.2. Beitrag**

Pro vertraglich gesichertem Biotopbaum wird ein pauschaler Beitrag von Fr. 500.- an den Eigentümer ausbezahlt.

Pro Hektare können maximal 3 Biotopbäume gefördert werden.

## 5. Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, den 06.12.2017

**ALN, Amt für Landschaft und Natur**  
**Abteilung Wald**



Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur

- Anhang 1: Vertragsvorlage zur Sicherung eines Biotopbaumes
- Anhang 2: Tabelle mit ökologischen Merkmalen von Biotopbäumen (Abbildung der Baummikrohabitate nach Larrieu et al. 2018)